



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 12 vom 12.06.2020

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim	
Wasserrecht; Abwasserbeseitigung der Stadt Abensberg Einleiten gesammelter Abwässer in die Abens durch die Stadtwerke Abensberg	182
Bundes-Immissionsschutzgesetz – Genehmigungsantrag der Fa. Bavaria-Ei GmbH & Co.KG	185
Stadt Abensberg	
Satzung zur Änderung der Satzung über den Aufbau und Betrieb der Städtischen Sing- und Musikschule Abensberg	187
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sing- und Musikschule der Stadt Abensberg	188
Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Abensberg (Kindergarten-Gebührensatzg.)	188
Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seeweg III/3.Abschnitt	189
Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe	
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	190



44-641-AB 1

Wasserrecht;

Abwasserbeseitigung der Stadt Abensberg;

**Einleiten gesammelter Abwässer in die Abens durch die Stadtwerke Abensberg;
hier: Tekturantrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Kläranlage**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 15.12.2017 (Nr. 44-641-AB 1) den Stadtwerken Abensberg, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten gesammelter Abwässer in die Abens erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage der Stadtwerke Abensberg behandelten Abwassers.

Die Stadtwerke Abensberg, als Betreiber der kommunalen Abwasseranlagen, beantragen mit Vorlage der Antragsunterlagen vom 18.11.2019 und Schreiben vom 21.11.2019 die Änderung, bzw. Tektur der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis. Die fachliche Beurteilung für die beantragten Änderungen erfolgt anhand der Antragsunterlagen vom 18.11.2019, erstellt vom Ingenieurbüro ferstl ingenieurgesellschaft mbH, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut.

An der Kläranlage der Größenklasse 4 nach dem Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) soll am bisher genehmigten Zustand nichts Wesentliches geändert werden. Im Vergleich zur bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 15.12.2017 (Az. 44-641-AB 1), soll insbesondere die bisher genehmigte Zu- und Ablaufmenge zur Kläranlage beibehalten werden. Für den maximalen Mischwasserzufluss zur Kläranlage war ab dem 01.01.2020 ursprünglich eine Reduzierung des maximalen Mischwasserzuflusses von 155 l/s und 550 m³/h auf 120 l/s und 432 m³/h vorgesehen. Am Ablauf der Kläranlage war ab dem 01.01.2020 eine entsprechende Reduzierung der maximalen Ablaufmenge in die Abens vorgesehen. Die Kläranlage sowie die Einleitungsstelle (Fl.-Nr. 1300/84, Gemarkung Abensberg) bestehen bereits, Änderungen sind hier nicht vorgesehen. Im Übrigen soll im Bereich der Kläranlage das bestehende Vorklärbecken wieder in Betrieb genommen werden.

Gemäß den §§ 5, 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine entsprechende allgemeine Vorprüfung wurde bereits beim Genehmigungsverfahren im Jahr 2017 als überschlägige Prüfung durchgeführt. Die Prüfung der Kriterien aus der Anlage 2 alte Fassung zum UVPG hat damals ergeben, dass durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dabei wurden die bisher genehmigten Verhältnisse, die im Wesentlichen weiterhin genehmigt bleiben sollen, bereits berücksichtigt. Deshalb wird in Abstimmung mit den Fachbehörden auf eine erneute umfassende Vorprüfung verzichtet. Nach fachlicher Einschätzung sind weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In den Antragsunterlagen wird auf die aktuellen örtlichen Verhältnisse und die Situation vor Ort Bezug genommen.

Zweck und Umfang des Änderungsvorhabens, bzw. der geänderten Gewässerbenutzung
Zweck des Änderungsvorhabens ist es, anhand einer aktualisierten Schmutzfrachtberechnung, weiterhin eine möglichst effiziente Entsorgung und Reinigung der im Stadtgebiet anfallenden kommunalen und gewerblichen Abwässer sicherzustellen.

Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Abwasser in den o. g. Vorfluter stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde die Änderung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 10 Abs. 1 i. V. m. 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung der beantragten Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von Montag, den 22.06.2020 bis Dienstag, den 21.07.2020 (Auslegungsfrist)

a) bei den Stadtwerken Abensberg, Bad Gögginger Weg 2, 93326 Abensberg

b) beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 13, 93309 Kelheim (4. OG, Zimmer Nr. O4.04) während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und zumindest ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Die zum Vorhaben gehörigen Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist bei den Stadtwerken Abensberg und beim Landratsamt Kelheim vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 04.08.2020 (Einwendungsfrist), bei den Stadtwerken Abensberg (Bad Gögginger Weg 2, 93326 Abensberg) oder beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim), schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der Einwendungsfrist bei den Stadtwerken Abensberg oder beim Landratsamt Kelheim Stellungnahmen zu dem geplanten Vorhaben abgeben.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Bei Sammeleinwendungen gilt für das Verfahren derjenige

Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (z. B. mit einfacher E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Sollte innerhalb der festgesetzten Frist kein Beteiligter Einwendungen erheben, beabsichtigt das Landratsamt Kelheim in Abstimmung mit den am Verfahren beteiligten Behörden ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) über das Vorhaben zu entscheiden.

Kelheim, 08.06.2020

Landratsamt:

Post

Regierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 12.06.2020

Nr. 43 – 170.03.13. 1b

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771, 2773);

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2017 (BGBl I S. 3370)

Genehmigungsantrag der Firma Bavaria-Ei GmbH & Co. KG, Lintacher Steig 16, 92224 Amberg auf Erweiterung und Betrieb einer Legehennenanlage am Standort Gut Schwaben auf den Grundstücken mit den Flur-Nummern 3840 und 3850, Gemarkung Stausacker, Stadt Kelheim

Die Firma Bavaria-Ei GmbH & Co. KG, Lintacher Steig in 92224 Amberg betreibt eine Legehennenanlage mit einer Tierplatzkapazität von rund 47.000 Tierplätzen, davon 18.000 Tierplätze in Freilandhaltung.

Die Bavaria-Ei GmbH & Co. KG hat am 24.02. und 28.02.2020 die Erweiterung der bestehenden Legehennenanlage beantragt, indem zwei neue Legehennenställe mit Abluftreinigungsanlagen und Nebengebäuden für Freilandhaltung errichtet werden und die bestehenden Ställe 1 und 4 (Volierenhaltung) stillgelegt werden. Die Tierplatzkapazität soll somit auf 94.000 Tierplätze, ausschließlich in Freilandhaltung, erhöht werden.

Für das Vorhaben ist daher eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV und Nr. 7.1.1.1 Buchstabe G, E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim

Die Erweiterung der Legehennenanlage unterliegt hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Tierplatzkapazität von größer als 60.000 Tieren der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben wird gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 ff der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29. Mai 1992 (BGBl I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl I S.3882) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen (§§ 4 ff. der 9. BImSchV) einschließlich des UVP-Berichts liegen in der Zeit von

**Montag, den 22. Juni 2020 bis Dienstag, den 21. Juli 2020,
(Auslegungsfrist)**

beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Zimmer 02.33,
jeweils von

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich
Dienstag und Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

sowie

bei folgenden Gemeinden während der dort üblichen Geschäftszeiten zur allgemeinen Einsicht aus:

- Stadt Kelheim, Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 27, jeweils von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Stadt Neustadt, Rathaus, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt an der Donau, Eingangsbereich, jeweils von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung.

Um den Infektionsschutzmaßnahmen hinsichtlich des Covid-19-Virus ausreichend Rechnung zu tragen, ist zur Gewährung der Einsichtnahme eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich.

Ansprechpartner am Landratsamt Kelheim
Nicole Eberl, Tel.: 09441 / 207 – 4300 oder
Tanja Maurer, Tel.: 09441 / 207 – 4323 oder
Johanna Rodler, Tel.: 09441 / 207 – 4320

Ansprechpartner Stadt Kelheim
Markus Schnell, Tel. 09441 / 701 – 205

Ansprechpartner Stadt Neustadt
Anna-Lena Dichtl, Tel. 09445 / 97 17 49

Gegen das Vorhaben der Firma Bavaria-Ei GmbH & Co. KG können während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

Freitag, den 21. August 2020 (Einwendungsfrist),

schriftlich Einwendungen beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, (Hausanschrift) bzw. Postfach 14 62, 93309 Kelheim, oder bei der oben genannten auslegenden Stelle vorgebracht werden. Über die Einwendungen entscheidet das Landratsamt Kelheim als Genehmigungsbehörde.

Die schriftliche Einwendung muss den Namen und die volle leserliche Anschrift enthalten und zumindest erkennen lassen, in welchen Rechtsgütern sich der Einwender durch das Vorhaben beeinträchtigt glaubt. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adresenangaben können nicht berücksichtigt werden. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BlmSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG von Bedeutung ist, in einem

Erörterungstermin, am Dienstag, den 03. November 2020 um 9.00 Uhr,

im Landratsamt Kelheim, Großer Sitzungssaal, Donaupark 12 in 93309 Kelheim, erörtert. Sollten nicht alle Einwendungen bis spätestens 03.11.2020, 18.00 Uhr erörtert worden sein, wird der Erörterungstermin am 04.11.2020 um 9.00 Uhr im Landratsamt Kelheim, Großer Sitzungssaal, Donaupark 12 in 93309 Kelheim fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird.

Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen erfolgt, sofern der Termin stattfindet, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch den Einwendenden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim sowie der örtlichen Tageszeitung (Mittelbayerische Zeitung, Bereich Kelheim/Abensberg und Regensburg/Land) ersetzt werden.

Kelheim, den 12.06.2020
Landratsamt Kelheim

Post
Regierungsrat

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Satzung zur Änderung der Satzung über den Aufbau und Betrieb der städtischen Sing- und Musikschule Abensberg

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Abensberg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Aufbau und Betrieb der städtischen Sing- und Musikschule Abensberg:

§ 1

Die beiden letzten Absätze in § 6 werden wie folgt geändert:

Unterrichtszeiten, die aufgrund höherer Gewalt oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft, z.B. Konzerttätigkeit ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt.

Unterrichtszeiten, die aufgrund einer Erkrankung einer Lehrkraft ausfallen, müssen ab der 4. Stunde nachgeholt werden. Eine evtl. Gebührenerstattung regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sing- und Musikschule der Stadt Abensberg.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Abensberg, 29.05.2020

Dr. Uwe Brandl
1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sing- und Musikschule der Stadt Abensberg

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Abensberg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sing- und Musikschule der Stadt Abensberg:

§ 1

§ 6 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Unterrichtsstunden, die durch Höhere Gewalt, Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausfallende Stunden werden am Schuljahresende auf schriftlichen Antrag bei der Musikschulleitung zurückerstattet.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Abensberg, 29.05.2020

Dr. Uwe Brandl
1. Bürgermeister

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Abensberg (Kindergarten-Gebührensatzung)

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Abensberg (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 28.06.2019:

§ 1

§ 8 Betreuungsausfall wird neu eingefügt:

Ist die Betreuung der Kinder aufgrund höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund nicht möglich, werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert. Auf die Erstattung der Gebühren nach § 5 dieser Satzung besteht kein Anspruch. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere das Nachholen ausgefallener Betreuung, sind ausgeschlossen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Abensberg, 29.05.2020

Dr. Uwe Brandl
1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seeweg III/3. Abschnitt – Deckblatt Nr. 10“ in Abensberg

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 18. Mai 2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seeweg III/3. Abschnitt– Deckblatt Nr. 10“ in Abensberg als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. Diese Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit Begründung können auch auf der gemeindlichen Homepage unter <https://www.abensberg.de/buergerservice/bekanntmachungen> abgerufen werden.

Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt.

Das Plangebiet liegt an der Ortsstraße „An den Sandwellen“ und beinhaltet die Grundstücke Fl. Nrn. 1190/58 und 1190/59, Gemarkung Abensberg.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Münchener Str. 14, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.02, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Abensberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Behörden werden ferner auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Abensberg, den 27.05.2020
STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, die hiermit gem. Art. 24 Abs.1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 920.399,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.120.800,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 95.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben, und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Kreditermächtigung, § 2 der Haushaltssatzung, bedarf gemäß Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Das Landratsamt Kelheim hat mit Schreiben vom 29.05.2020, Az. II 1-94, die Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kelheim, Schlait 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Kelheim, den 08.06.2020

ZV zur Wasserversorgung der
Hopfenbachtal-Gruppe

Poschmann

Verbandsvorsitzender